

SATZUNG

Fastnachtsgesellschaft Medine Schopfloch e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen

Fastnachtsgesellschaft Medine Schopfloch e.V.
(Abk. F.G. Medine Schopfloch e.V.)

Er hat seinen Sitz in 91626 Schopfloch.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied im Fastnacht-Verband Franken e.V. (Mitglieds Nr. 6),
im Bund Deutscher Karneval e.V. (Mitglieds Nr. 125), und erkennt deren Satzungen an.

§ 3

- a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Erhaltung des fastnachtlichen Brauchtums im Allgemeinen, im Einzelnen durch:
- Bodenständige Pflege des fastnachtlichen Brauchtums und Pflege der in Westmittelfranken einmaligen " LACHOUDISCHEN SPRACHE ",
 - Durchführung der traditionellen Elferratssitzungen;
 - Vertretung des heimatlichen fastnachtlichen Brauchtums, sowie von Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber dem Fastnacht-Verband Franken e.V. im Bund Deutscher Karneval e.V., den Behörden und anderen Institutionen in kultureller, wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht;
 - Förderung des fastnachtlichen Schrifttums, sowie Pflege der Verbindung zu Presse und anderen Massenmedien;
 - Führung eines Archivs zur Erhaltung und Pflege des fastnachtlichen Brauchtums;
 - Bekämpfung von Auswüchsen sowie geschäftlichen Ausnutzungen der Fastnacht, insbesondere des Brauchtums;
 - Förderung der Freundschaft unter den "Fastnachtlern".
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- d) Es darf keine Person (auch Nichtmitglieder) durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.05. eines Jahres bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres.

§ 5

- a) Mitglied kann jede Privatperson werden, die schriftlich beim Vorstand/Präsidium um Aufnahme nachsucht.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an das Präsidium zu; dieses entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Austritte von Vereinsmitgliedern während des Geschäftsjahres sind möglich. Der Jahresbeitrag bleibt hier jedoch für das lfd. Geschäftsjahr bestehen.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig macht oder seiner Beitragszahlung während eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
Über den Ausschluß entscheidet mit 2/3 Mehrheit das Präsidium. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Präsidiums ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung einer Mitgliederversammlung durch das betroffene Mitglied zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit auf der einzuberufenden Versammlung.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das Präsidium seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist zulässig. Über den Antrag entscheidet das Organ das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
- d) Alle Beschlüsse (Ablehnung des Aufnahmeantrages / Ausschluß) sind der betreffenden Person bzw. Mitglied des Vereins mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- e) Fördernde Mitglieder können auf Antrag werden:

Einzelpersonen, Institutionen und juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell und materiell unterstützen.

Fördernde Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht und können auch nicht in Vereinsgremien gewählt werden.

§ 6

- a) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie können Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vorbringen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- b) Sofern es besondere Umstände gebieten, und es aus Dringlichkeitsgründen erforderlich ist, kann ein Vereinsmitglied sein Anliegen auf Antrag in einer der turnusmäßig stattfindenden Präsidiumssitzungen vorbringen. Ein Stimmrecht hat es jedoch hierbei nicht.

§ 7

VEREINSORGANE sind:

- a) Der VORSTAND
- b) Das PRÄSIDIUM
- c) Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorstand
- Dem 2. Vorstand
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer

Zudem kann bei Bedarf ein 2. Schatzmeister sowie ein 2. Schriftführer zur Vorstandschaft hinzugewählt werden.

Der 1. Vorstand vertritt den Verein allein, der 2. Vorstand ebenfalls allein. Der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten die Gesellschaft gemeinsam. Die Vertretung erfolgt gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zur Gesellschaft gilt, daß der 2. Vorstand nur zur Vertretung des 1. Vorstandes im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist. Die gemeinsame Vertretung durch den Schatzmeister und den Schriftführer ist auf die Fälle beschränkt, wo sowohl der 1. und der 2. Vorstand verhindert sind.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom und aus dem Präsidium, innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

§ 9

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Durchführung der Mitgliederversammlung, die Durchführung von Beschlüssen die von der Mitgliederversammlung und dem Präsidium gefaßt wurden, sowie der Vermögensverwaltung der Gesellschaft.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung:

- a) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrag von EUR 10.000,00 im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Bestimmung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht. Die Beschränkung des Vorstandes gilt nur im Innenverhältnis.
- b) Der 2. Vorstand unterstützt den 1. Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er vertritt den 1. Vorstand während dessen Abwesenheit oder Verhinderung.
- c) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er verbucht die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft. Ihm obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungslegungsbericht zu erstatten.

noch zu § 9

- d) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung der Organe hat er ein Protokoll zu fertigen, das den Gang / Verlauf der Versammlung bzw. Sitzung im Wesentlichen wiedergibt. Beschlüsse sind, soweit möglich, in dem Protokoll im Wortlaut aufzunehmen. Die Protokolle sind jeweils vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- e) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete wie Tradition, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend, Abhaltung von Veranstaltungen, Satzung, Finanzangelegenheiten, Tanzturniere und dergleichen, können gesonderte Fachausschüsse gebildet werden. Die Aufgaben der jeweiligen Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt. Die Ausschüsse werden vom Vorstand dem Präsidium zur Einsetzung vorgeschlagen.

§ 10

Das Präsidium - Amtszeit analog Vorstand –
Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand lt. § 8 dieser Satzung
- b) Den bis zu 13 hinzuzuwählenden Beiräten

Das Präsidium hat die Vorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung zu beraten und ggf. eigene Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Das Präsidium hat den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Das Präsidium ist zu turnusmäßigen Sitzungen einzuberufen, die mindestens zweimal im Geschäftsjahr stattzufinden haben. Der Vorstand gibt dem Präsidium eine Geschäftsordnung vor.

- a) Dem Präsidium stehen insbesondere die Rechte nach § 5a / 5c und 5e dieser Satzung zu.
- b) Dem Präsidium können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt das Präsidium Aufgaben wahr, für die kein anderes Gesellschaftsgremium ausdrücklich bestimmt ist.
- c) Dem Präsidium steht des Weiteren die Benennung eines Ausschusses nach § 9e dieser Satzung zu.
- d) Das Präsidium ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuständig.
- e) Das Präsidium hat der Mitgliederversammlung ggf. die Ernennung eines Ehrenvorstandes bzw. Ehrenpräsidenten vorzuschlagen. Zum Ehrenvorstand und Ehrenpräsidenten können aktive Gesellschaftsmitglieder vorgeschlagen werden, die sich bei der mind. 11-jährigen Ausfüllung dieser Position hervorragende Verdienste um die Gesellschaft erworben haben.

Dem Präsidium sollen als Beiräte angehören:

- 1) Die Hauptdarsteller der Elferratssitzungen (=z. Zt. 5)
- 2) Der jeweilige Sitzungspräsident
- 3) Der Zeugwart = Verantwortlicher für die Dekoration
- 4) Der Jugendwart
- 5) Der Saalmeister
- 6) Verantwortliche/r der Prinzengarde
- 7) Verantwortlicher für den Kartenvorverkauf

noch zu § 10

Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für die restliche Amtszeit vom Präsidium eine kommissarische Ausfüllung des Amtes zu bestimmen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr (vergl. § 4) statt. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen hiervon sind die fördernden Mitglieder. Für die Wählbarkeit eines nicht anwesenden Mitgliedes muß dessen schriftliche Bereitschaft vorliegen.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
- c) Wahl des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung
- d) Wahl von Beiräten zum Präsidium gemäß § 10 dieser Satzung.
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie einer erforderlichen Aufnahmegebühr.
- f) Ernennung eines Ehrenvorstandes bzw. eines Ehrenpräsidenten.
- g) Satzungsänderungen
- h) Wahl von 2 Revisoren zur Überprüfung des Kassenberichtes.

Des Weiteren hat die Mitgliederversammlung über alle Punkte zu beschließen, die Gegenstand der vom Vorstand vorgegebenen Tagesordnung sind.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muß die zur Abstimmung anstehenden Hauptanträge ihres wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Gesellschaftsmitglieder einzuberufen.

§ 12

Dauer des Geschäftsjahres: Siehe § 4 dieser Satzung

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Einnahmen bei Veranstaltungen, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 aller Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine beschlußfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Schopfloch mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Schopfloch, den 29. Mai 2015

